



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Nachtragshaushalt 2005 weiter beraten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Drucksache 16/177 wird zur weiteren Beratung erneut in den Finanzausschuss überwiesen und sodann in der 6. Tagung des Landtags abschließend in einer weiteren Lesung beraten.

Begründung:

Bei der Vorlage handelt es sich um eine Nachtragshaushaltsvorlage i.S.d. § 29 der Geschäftsordnung des schleswig-holsteinischen Landtages. Die heutige Lesung findet nach Vorberatung im Finanzausschuss gemäß § 29 Geschäftsordnung statt. Diese einmalige Lesung der Gesetzesvorlage wäre dann nicht zu beanstanden, wenn der vorgelegte Nachtragshaushalt dem Regelfall des § 29 Absatz II Geschäftsordnung entspräche. Dies ist ganz offensichtlich sowohl nach der schriftlichen „allgemeinen Begründung“ des Gesetzentwurfs, noch nach den Beratungen im Finanzausschuss als auch nach der bisherigen Einlassung der Landesregierung nicht der Fall.

Der vorgelegte Entwurf steht nicht im Einklang mit der Landesverfassung.

Die veranschlagten Einnahmen aus Krediten übersteigen die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen um 1,15 Mrd. €. Hierin liegt eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme auf 1.704.433 Mrd. €.

Eine solche Veränderung und Überschreitung der Nettokreditaufnahme erfordert gemäß Art.53 der Landesverfassung und § 18 der Landeshaushaltsordnung eine ausdrückliche Darlegung

1. der ernsthaften und dauerhaften Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes
2. der Tatsache, dass die erhöhte Kreditaufnahme bestimmt und geeignet ist diese Störung abzuwehren.

Die Begründung führt aus, die erhöhte Kreditaufnahme diene fast ausschließlich der Korrektur der ursprünglich erwarteten Steuereinnahmen, dem Ausgleich globaler Minderausgaben und der Deckung der sogenannten Hartz IV-Kosten. Bezüglich des Merkmals „Störung der Beschäftigungsentwicklung“ verweist der Entwurf ausschließlich auf die Bundespolitik.

Wie der Landesrechnungshofpräsident in einem Schreiben vom 12. August 2005 ausgeführt hat, gebietet diese Sach- und Rechtslage eine Beratung in zwei Lesungen. Die bisherige Begründung des Nachtragshaushalts durch die Landesregierung zeigt laut dem Präsidenten des Landesrechnungshofs „eine bedenkliche Erosion des Rechtsbewusstseins und der Rechtstreue“. Sowohl Artikel 53 der Landesverfassung als auch § 18 Landeshaushaltsordnung wollen sicherstellen, dass die massive Überschreitung der Kreditlinie von der Regierung zumindest begründet werden muss.

Anne Lütkes

und Fraktion